

Am Gericht

Drei Worte, zwei Jahre Haft

Ein Mann fühlt sich von seinen Geschwistern hintergangen und verschickt unflätige Nachrichten – in einem Fall mit einer zweideutigen Redewendung. Die Konsequenzen sind drastisch.

Von Brigitte Hürlimann, 10.07.2024

<u>Untersuchungshaft</u> ist eines der einschneidendsten Zwangsmittel, die die Strafverfolger beantragen können. Von einer Minute auf die andere werden Menschen aus ihrem Lebensalltag gerissen, in Handschellen gelegt und in eine Zelle gesteckt. Für viele handelt es sich um eine unerwartete und schockierende Situation. Dazu kommt die Ungewissheit, wie es weitergeht: mit dem Job, der Wohnung, mit den Angehörigen oder überhaupt mit dem Strafverfahren. Wie lange der Freiheitsentzug dauert, ist völlig offen. In dieser Ausnahmesituation ist die Suizidgefahr gross.

Für Untersuchungshäftlinge gilt die Unschuldsvermutung. Sie können vor Gericht freigesprochen werden, oder die Staatsanwältin stellt das Verfahren schon vorher ein. Ein Strafvollzug, in dem oft bessere Bedingungen herrschen, darf erst angeordnet werden, wenn ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Mit einer Ausnahme: Geständige Täter können den vorzeitigen Strafantritt beantragen.

Für die Anordnung von Untersuchungshaft gelten strenge Anforderungen-. Es braucht einen dringenden Tatverdacht plus einen zusätzlichen Haftgrund: Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr (die Beeinflussung von Zeugen und Beweismitteln), Wiederholungsgefahr.

Was weniger bekannt ist: U-Haft wird auch als reine Präventivhaft eingesetzt. Für Menschen, die zwar noch nie ein Verbrechen begangen haben-- aber damit drohen. «Ausführungsgefahr» nennen die Juristinnen diesen Haftgrund, der ziemlich aus der Reihe fällt, weil es nicht um die Ahndung eines begangenen Unrechts geht.

Nur schon ein paar unbedachte Worte können zu langen Freiheitsentzügen führen.

Ort: Obergericht, Zürich Zeit: 3. Juli 2024, 8 Uhr

Fall-Nr.: SB230208 **Thema:** <u>Drohung</u>

Es ist eine E-Mail, wie man sie nicht abschicken sollte.

Nie. Niemals.

Egal wie aufgebracht, aufgewühlt und stinkhässig man als Absender in diesem Moment gerade ist.

Wütend auf die Lebenspartnerin, die eine langjährige Beziehung infrage stellt, oder auf die Geschwister, die sich in einem Erbschaftszwist nicht so verhalten, wie man es gerne hätte. Beides zusammen ist tatsächlich passiert und hat zu einem Stresscocktail geführt, der den Verfasser der E-Mail an seine Grenzen brachte – und darüber hinaus.

Der Mann schickte seine Message ab.

Es war an einem Märztag 2022, als der damals knapp 50-jährige Schweizer auf «senden» klickte. Seine Frust- und Zornzeilen gingen an die besagte Partnerin und an eine Reihe anderer Leute, die er ins CC nahm. Darunter der Bruder und die Schwester.

Die E-Mail landet Monate später in einer Anklageschrift und wird dort auszugsweise zitiert. In der alles entscheidenden Passage schreibt der ehemalige Kommunikationsberater und heutige IV-Rentner, er werde «über Leichen gehen», wenn das so weitergehe.

Diese drei Worte werden ihm zum Verhängnis.

Einer der E-Mail-Empfänger, sein Bruder (und Staatsanwalt in leitender Funktion), erstattet Strafanzeige. Die E-Mail habe ihn in Angst und Schrecken versetzt, sagt er gegenüber der Polizei aus. Einen Tag später wird der E-Mail-Schreiber festgenommen und wandert in Untersuchungshaft. Er bestreitet, eine Drohung ausgesprochen zu haben.

«Über Leichen gehen» sei doch eine geläufige Redewendung, er habe das nie und nimmer wörtlich gemeint und nie die Absicht gehabt, Gewalt anzuwenden oder gar jemanden zu töten.

Die E-Mail sei im Gegenteil ein Hilferuf gewesen, sagt der Mann. Er habe sich damals in einer sehr belastenden Situation befunden.

Seine Schwester hat die drastischen Zeilen tatsächlich so verstanden und gegenüber den Strafverfolgern ausgesagt, die Message habe bei ihr keine Angst ausgelöst. Anders als ihr Staatsanwalts-Bruder, der Anzeige erstattete und diese nie zurückzog.

Er nimmt am Strafverfahren als Privatkläger teil, verzichtet jedoch darauf, an den Prozessen aufzutauchen.

Der Privatkläger bekam nicht nur die E-Mail mit dem «über Leichen gehen» zugestellt, sondern im Zeitraum von drei Monaten eine Reihe anderer Nachrichten, in denen er übel beschimpft wird – was der Verfasser anerkennt. Dass aber diese eine E-Mail ausgerechnet und nur den Staatsanwalts-Bruder geängstigt haben soll, der sich in seinem Arbeitsalltag doch mit viel Schlimmerem auseinandersetzen müsse, das akzeptiert der Beschuldigte nicht.

Staatsanwältin Nicole Frommenwiler, die das Verfahren führt, wirft dem Beschuldigten diverse Delikte vor. Neben der Drohung und der Beschimp-

REPUBLIK 2/5

fung geht es um ein Vergehen gegen das Waffengesetz und um Kokainkonsum.

Die Sache mit der Waffe hat mit einem Interneteinkauf zu tun. Der Mann bestellte bei einer bekannten chinesischen Plattform ein Survival-Kit, in dem sich blöderweise unter anderem ein einhändig bedienbares Messer mit automatischem Öffnungsmechanismus befand: eine in der Schweiz verbotene Waffe, die der Polizei bei ihrer Hausdurchsuchung in die Hände fiel.

Es war ein Fund, der wesentlich dazu beigetragen haben dürfte, dass der 50-Jährige subito in Untersuchungshaft gesteckt wurde.

Die gängige Formel lautet: Drohung + Waffenfund = Gefängnis.

Der betroffene Mann weist zwar eine Vorstrafe wegen eines Strassenverkehrsdelikts auf, ist aber nie wegen Gewalt oder anderer Straftaten aufgefallen. Trotzdem trifft ihn die volle Härte der Strafjustiz. Staatsanwältin Frommenwiler verlangt in ihrer Anklageschrift eine unbedingte Freiheitsstrafe von 7 Monaten, kombiniert mit einer bedingten Geldstrafe (60 Tagessätze à 30 Franken) und einer Busse von 300 Franken.

Und das ist nicht alles.

Zusätzlich zu alledem fordert Frommenwiler die Anordnung <u>einer stationären Massnahme zur Behandlung einer psychischen Störung</u>. Das bedeutet einen Freiheitsentzug in unbestimmter Länge.

Für den beschuldigten IV-Rentner steht viel auf dem Spiel. Dazu kommt, dass er die Untersuchungshaft nicht verlassen darf. Seine Entlassungsgesuche werden regelmässig abgelehnt. Als die Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht eingereicht wird, wechselt die Untersuchungshaft nahtlos in eine Sicherheitshaft über: anderer Name, gleiche Umstände.

Als Grund für die anhaltende Haft wird «Ausführungsgefahr» angegeben: die Befürchtung, der Mann könnte die in der E-Mail geäusserte Drohung, über Leichen zu gehen, wahrmachen.

Es wird schliesslich zwei Jahre dauern, bis er das Gefängnis verlassen kann.

Während der Strafuntersuchung kommt ein Gerichtspsychiater zum Einsatz. Der Experte liefert den Behörden ein Aktengutachten ab und nennt als Diagnose eine «bipolare affektive Störung mit einer gegenwärtig manischen Episode», kombiniert mit «psychotischen Symptomen». Der Gutachter empfiehlt eine stationäre Behandlung.

Am 9. Januar 2023 findet der erstinstanzliche Prozess vor dem Bezirksgericht Zürich statt. Polizisten führen den Beschuldigten aus dem Gefängnis in den Gerichtssaal. Der Schweizer anerkennt alles, ausser die Drohung. Und wehrt sich verzweifelt gegen die angedrohte Open-End-Massnahme.

Ohne Erfolg.

Das Bezirksgericht folgt im Wesentlichen den Anträgen der Staatsanwältin. Der Mann wandert nach dem Prozess zurück ins Gefängnis und bleibt dort noch über ein Jahr lang in Sicherheitshaft. Die Wende kommt erst, als er eine neue Verteidigerin engagieren kann.

Am 19. Februar 2024 wird er aus der Haft entlassen. Zusammen mit Rechtsanwältin Dominique Jud zieht er das erstinstanzliche Urteil vor Oberge-

REPUBLIK 3/5

richt, wo Anfang Juli sein Fall erneut verhandelt wird – dieses Mal unter ganz anderen Umständen.

Der inzwischen 52-Jährige wird nicht mehr von der Polizei zugeführt, sondern trifft als freier Mann und in Begleitung seiner Lebenspartnerin ein. Er ist nervös, aber gefasst. Die Staatsanwaltschaft hingegen glänzt durch Abwesenheit.

Das führt gleich zu Beginn des Berufungsprozesses zu Irritationen. Verteidigerin Jud macht das dreiköpfige Gerichtsgremium darauf aufmerksam, dass die Anklägerin zwingend anwesend sein müsse, weil ein Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr zur Diskussion stehe. Denn genau das drohe mit der geforderten stationären Massnahme.

Der Gerichtsvorsitzende Stefan Volken nimmt die Bemerkung der Verteidigerin stirnrunzelnd zur Kenntnis, schickt sämtliche Anwesende aus dem Gerichtssaal und berät sich mit seinen beiden Mitrichterinnen. Nach einer guten Viertelstunde dürfen alle wieder eintreten und erfahren, dass Volken in der Zwischenzeit mit dem Leitenden Staatsanwalt Manuel Kehrli telefoniert hat.

Kehrli lasse ausrichten, er halte an der stationären Massnahme nicht mehr fest, teilt Volken mit.

Erleichterte Gesichter beim Beschuldigten und seiner Lebenspartnerin.

Und dann wird weiterprozessiert.

Einzig verbleibendes Thema vor Obergericht ist nach diesem überraschenden Rückzug nur noch die E-Mail vom März 2022. Es geht also darum, ob der Mann wegen Drohung zu verurteilen ist – die erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen Beschimpfung, wegen des Kokainkonsums und wegen der Messergeschichte hat er akzeptiert, sie sind rechtskräftig geworden.

Stefan Volken befragt den Beschuldigten ausführlich. Dieser schildert, wie er nach der langen, belastenden Haft versuche, in der Gesellschaft wieder Fuss zu fassen. Er lässt sich psychiatrisch und medizinisch behandeln, nimmt Medikamente wegen seines ausgeprägten ADHS und lässt sogar die vom Gutachter attestierte bipolare Störung untersuchen – obwohl er an der Diagnose zweifelt.

Er sei heute viel ruhiger geworden, sagt der Mann.

Er sei zwar zu hundert Prozent arbeitsunfähig geschrieben und beziehe eine IV-Rente, habe die Hoffnung aber nicht aufgegeben, irgendwann wieder berufstätig zu sein. Derzeit arbeite er sich durch den Aktenberg über seinen Fall. Ja, er habe aus der Haft heraus sehr viel geschrieben, viel zu viel und manches, was er heute nicht mehr schreiben würde. Aber er habe die Haft als ungerechtfertigt und unverhältnismässig empfunden – und darum mit einer Schreibflut reagiert.

Damit sei Schluss. Er habe genug geschrieben.

Mit seinen Geschwistern hat der Mann keinen Kontakt mehr, auf deren Wunsch hin. Was den Staatsanwalts-Bruder betrifft, der durch seine Strafanzeige alles in Rollen gebracht hat, meint der 52-Jährige mehrfach: «Er ist mein Bruder. Ich liebe ihn. Ich habe ihm verziehen.»

Verteidigerin Dominique Jud spricht von einem «exorbitanten Umfang des Verfahrens» und verlangt einen Freispruch, was die Drohung betrifft.

REPUBLIK 4/5

Sie kritisiert das psychiatrische Gutachten, auf das wegen grober Mängel nicht abgestellt werden dürfe. Jud erwähnt unter anderem, wie der Gutachter das Gespräch mit ihrem Mandanten nach nur wenigen Minuten abgebrochen habe - angeblich, weil sich der damals noch inhaftierte Mann auf das Gespräch nicht habe einlassen wollen.

Der Psychiater stellte seine Diagnose aufgrund der ihm vorliegenden Akten.

Nicht zuletzt thematisiert die Verteidigerin aber auch die überlange Untersuchungs- und Sicherheitshaft von knapp zwei Jahren. Diese Haft, so Jud, hätte von Beginn an nicht angeordnet werden dürfen, sie sei von Anfang an unrechtmässig und zu jedem Zeitpunkt rechtswidrig gewesen. Ihr Mandant sei für den langen Freiheitsentzug angemessen zu entschädigen.

Damit stösst sie vor dem Obergericht auf taube Ohren.

Die Richterinnen eröffnen ihr Urteil am frühen Nachmittag. Sie sprechen den Mann wegen Drohung schuldig und verhängen eine Geldstrafe von 170-Tagessätzen à 30 Franken sowie eine Busse von 100 Franken. Beides sei durch die Haft vollständig abgegolten, ergänzt der Gerichtsvorsitzende.

Eine Entschädigung für die Haft gibt es nicht. Diese sei zu Recht angeordnet worden, findet das Obergericht.

Stefan Volken begründet den Schuldspruch mit wenigen Sätzen. Die E-Mail mit dem «über Leichen gehen» könne als Drohung gegen Leib und Leben verstanden werden. So sei es beim Bruder auch angekommen. Es spiele keine Rolle, ob der Beschuldigte wirklich die Absicht gehabt habe, jemanden umzubringen. Ausschlaggebend sei nur, wie die Nachricht beim Empfänger ankomme.

Die Kritik am psychiatrischen Gutachten lehnt das Obergericht ab. Es könne darauf abgestützt werden. Im Einklang mit der Staatsanwaltschaft und der Verteidigerin sehen die Berufungsrichter dennoch von einer stationären Massnahme ab. Sie wäre unverhältnismässig, so Volken. Der Beschuldigte habe seit seiner Freilassung einiges aufgegleist, er lasse sich behandeln, habe sich stabilisiert, sei auf einem guten Weg.

«Ihre Einsicht ist lobenswert», sagt Stefan Volken. «Machen Sie weiter so.»

Illustration: Till Lauer